

des Gesetzes, die Rechnung in der gegebenen Zeit machen, um ihres Anspruchs nicht verlustig zu gehen. Die Armen hingegen werden wohl dabei gewinnen, weil diese es sind, welche, wenn die Zeit von drei Jahren vergangen wäre, ohne daß sie bezahlt hätten und verklagt worden, dadurch ihre Schuld erloschen sähen. Deshalb finde ich es nicht angemessen, die Verjährungsfrist zu verlängern, und auf der andern Seite läßt sich auch darauf rechnen, daß die Gläubiger den Armen, welche ihnen schulden, Gestattung geben werden. Für diejenigen aber, die nicht bezahlen, damit ihre Schuld in Verjährung komme, für diese kann man unmöglich die Prolongation der Rechnungen wünschen. Aus diesen Gründen kann ich mich nur für den Antrag der Vorlage bestimmen.

Abg. Schumann: Die mir eigne Abneigung gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ist auch durch das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath nicht gehoben worden. Ich muß im voraus bemerken, daß ich eine Abneigung habe gegen alle Gesetze, die so tief in den Verkehr eingreifen, als das vorliegende, wenn sie nicht durch sehr dringende Umstände hervorgerufen werden. Gehe ich nun auf die Veranlassung zurück, welche dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die Entstehung gegeben hat, so ist es die Petition eines einzigen reichen Privatmannes gewesen. Sie ist der Deputation zur Begutachtung von dem frühern Landtage zugewiesen und von ihr beifällig begutachtet worden. Es liegen aber keine weiteren Petitionen, so sehr zu wünschen gewesen wäre, daß hierüber, wie über so vieles Andere, die allgemeine Stimme durch Petitionen laut geworden wäre, in dieser Beziehung vor, und ich kann mir deshalb nicht denken, daß durch diesen Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnisse des Volks würde abgeholfen werden. Gewiß würden sehr viele Petitionen eingegangen sein, wie es bei andern Gelegenheiten der Fall gewesen ist, wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden gewesen wäre. Also ich sehe zuvörderst schon keine dringende Veranlassung zu diesem Gesetzentwurfe vorliegen, und schon darum erkläre ich mich dagegen. Aber auch deshalb zweitens, weil unser Privatrecht nur noch verwickelter wird und wir nun eine dreifache Verjährung bekommen. Wir haben die Verjährung von 31 Jahren 6 Monaten 3 Tagen, wir haben die Verjährung von 5 Jahren, wir haben die von 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen. Bis jetzt sind wir durchgekommen mit Wenigerem, warum wollen wir noch eine dreijährige Verjährung annehmen? Der Herr Justizminister sagte zwar, die Extinctivverjährung sei eigentlich im Interesse der Ordnung und Sicherheit der Staatsbürger. Wenn das der Fall ist, so liegt darin für mich ein Grund, gegen den ganzen Gesetzentwurf zu stimmen. Was fordert das Interesse der Ordnung und Sicherheit? Gewiß das, daß, wenn meine Rechnung, meine Forderung gerecht ist, sie auch von meinem Schuldner nach 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen anerkannt, daß auch dann noch meine Forderung bezahlt werden muß. Dann ist gesagt worden, es solle durch den Gesetzentwurf der Schuldner gegen ungerechte Anforderungen geschützt werden. Dies aber wird nach meinem Dafürhalten durch den Gesetzentwurf gar nicht erreicht, im Gegentheile, es werden die Schuld-

ner, die nicht bezahlen, durch den Gesetzentwurf nur reicher gemacht werden. Denn wenn auf der einen Seite die extinctive Verjährung vorliegt, so liegt auf der andern Seite wieder die acquisitive Verjährung vor. Der Schuldner wird gerade um so viel reicher, als wie er seinen Gläubiger nicht bezahlt. Es ist auch zur Unterstützung des Deputationsgutachtens gesagt worden, es würde eine größere Wirthschaftlichkeit dadurch in das Gewerbswesen gebracht werden. Nun, meine Herren, wenn das Gewerbswesen so sehr nach der Wirthschaftlichkeit, von der die Rede gewesen ist, verlangt, so würde es eine solche Anforderung zu unsern Ohren gebracht haben; denn es hat dem Gewerbswesen hier in unserer Kammer nicht an Organen für solche Anforderungen gefehlt. Sie haben aber zu keiner Zeit Klagen darüber laut werden lassen, daß die Verjährungsfrist für Schuldforderungen zu weit ausgedehnt sei. Uebrigens spricht auch noch gegen die Verkürzung der Verjährungszeit, daß man so etwas in auswärtigen Gesetzgebungen nur selten versucht hat, im Alterthum hat man die Verjährungszeit sogar zu verlängern gesucht. Endlich tritt bei mir noch die Besorgniß ein, daß, wenn man den Antrag annimmt, es sehr bald dahin kommen wird, daß man auch die Verkürzung der Acquisitivverjährung verlangt. Ich werde mich also gegen das ganze Gesetz, weil es nicht nothwendig, und gegen das Amendement des D. Schaffrath erklären.

Abg. D. v. Mayer: Meine hochgeehrtesten Herren! Ueber das Bedürfnis des Gesetzes kann doch in der That kein Zweifel mehr sein. Denn abgesehen davon, daß in mehreren andern Ländern ähnliche gesetzliche Bestimmungen bestehen, und abgesehen, daß, wie der Herr Staatsminister bereits erwähnt hat, auch in unserm eignen Lande für gewisse Forderungen, namentlich für die öffentlichen Abgaben kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind, so hat, und das ist die Hauptsache, eine ständische Versammlung von Sachsen auf Erlassung des Gesetzes angetragen. Wenn man daraus nicht den begründeten Schluß ziehen dürfte, es sei ein Bedürfnis im Lande dazu vorhanden, so würde man damit aussprechen, entweder, daß die Ständeversammlung das wahre Bedürfnis des Landes nicht gekannt, oder daß sie wissentlich etwas beantragt hätte, was erkanntermaßen nicht das Bedürfnis des Landes war. Beide Annahmen dürften aber der Ständeversammlung und dem constitutionellen Principe nicht eben zur Freude und Ehre gereichen. Ich bin der Ueberzeugung, daß das Bedürfnis wirklich vorgelegen habe und noch vorliege. Von den geehrten Sprechern, die das Deputationsgutachten und den Gesetzentwurf vertheidigt haben, sind übrigens die Gründe für die Sache selbst so erschöpfend dargestellt worden, daß ich mir nur erlauben darf, zwei derselben kürzlich zu wiederholen. Auch ich bin der Meinung, daß alle die Gründe, welche für eine fünfjährige Verjährungsfrist angeführt worden sind, auch schon für die dreijährige sprechen, und alle, welche gegen die dreijährige geltend gemacht werden wollen, auch gegen die fünfjährige angeführt werden könnten. Es ist dies eine bloße Zahlensache und an sich willkürlich: man könnte mit gleichem Grunde auch auf zehn Jahre zurückgehen.